

SÄA 3: Amtszeit Bundeswahlausschuss

Antragsteller*in: Bundeswahlausschuss, Bundesleitung

ANTRAGSGEGENSTAND:

Die Bundeskonferenz möge beschließen:

5 Die Bundessatzung wird in §3.3.3 wie folgt geändert:

„[...]

Der Wahlausschuss besteht aus zwei Männern und zwei Frauen, die von der Bundeskonferenz für zwei Jahre gewählt werden. Ein Mitglied der Bundesleitung wird von dieser als beratendes Mitglied benannt und nimmt die Geschäftsführung wahr.“

10

BEGRÜNDUNG:

In den letzten Jahren hat die Arbeit im Bundeswahlausschuss gezeigt, dass eine höhere Kontinuität in diesem Gremium auf Bundesebene helfen könnte, die Arbeit konstant zu gestalten.

15 Gerade in Bezug auf die Veränderung/Anpassung von Wahlverfahren erweist sich ein Jahr Amtszeit häufig als sehr kurzfristig; vor allem dann, wenn viele Wahlämter gleichzeitig zu besetzen sind.

Eine Verlängerung der Amtszeit auf zwei Jahre könnte eine kontinuierliche Begleitung von angestrebten Veränderungen durch den BWA gewährleisten. Damit wäre die Vermittlung und Weitergabe von Wissen/Know-How leichter möglich.

20 Auch wenn eine verlängerte Amtszeit möglicherweise ein Amt unattraktiver machen könnte, scheint eine Amtszeit von zwei Jahren aus den genannten Gründen auf Bundesebene als durchaus sinnig.

25

angenommen abgelehnt bei Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen

30

überwiesen an: Sonstiges: